

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>120</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

*in Bekräftigung* des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

*erneut bekräftigend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>121</sup> auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*zutiefst besorgt* darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

*betonend*, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel "Land gegen Frieden",

*mit dem Ausdruck ernster Besorgnis* darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907<sup>122</sup> sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>121</sup> nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen

den einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien*, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 59/54

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.20/Rev.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru, Venezuela (Bolivarische Republik).

### 59/54. Anden-Friedenszone

*Die Generalversammlung,*

*im Bewusstsein* der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft, ihre Unabhängigkeit, ihre Souveränität und ihre territoriale Unversehrtheit zu bewahren, die friedliche Koexistenz in der Andenregion zu fördern und ihre Beziehungen unter Bedingungen des Friedens, der Selbstbestimmung und der Freiheit zu entwickeln,

*eingedenk* der von den Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft eingegangenen Verpflichtung, die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Integration und Zusammenarbeit zu fördern, um zu einem dauerhaften Frieden, zur Sicherheit und zu einer ausgewogenen und harmonischen Entwicklung in der Andenregion beizutragen,

*in Anbetracht* ihrer Resolution 58/317 vom 5. August 2004, mit der sie die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit bekräftigte,

*in Anerkennung* der Erklärung von San Francisco de Quito über die Schaffung und Entwicklung der Anden-Friedenszone

<sup>120</sup> A/59/338.

<sup>121</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>122</sup> Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

ne<sup>123</sup>, die am 12. Juli 2004 von den Staatschefs der Mitgliedsländer der Andengemeinschaft im Rahmen des fünfzehnten Anden-Präsidentenrats in Quito verabschiedet wurde und das Ziel vorgibt, in dem geografischen Gebiet, das die unter der Souveränität und Hoheitsgewalt Boliviens, Ecuadors, Kolumbiens, Perus und Venezuelas (Bolivarische Republik) stehenden Gebiete, Lufträume und Gewässer umfasst, eine von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen freie Friedenszone zu errichten und alle Antipersonenminen in der Andengemeinschaft endgültig zu beseitigen, sodass die Bedingungen hergestellt werden, die erforderlich sind, um Konflikte jeglicher Art friedlich und einvernehmlich zu lösen und ihre Ursachen zu beseitigen,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der Anden-Friedenszone die verantwortungsbewusste Anwendung demokratischer Werte, Grundsätze und Praktiken durch die Bürger, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte, die soziale Gerechtigkeit, die menschliche Entwicklung, die Beseitigung von Armut, sozialer Ausgrenzung und Ungleichheit, die nationale Souveränität und die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten sowie die Anden-Identität, die Förderung freundschaftlicher und kooperativer Beziehungen zu Gunsten einer umfassenden Entwicklung, die Kultur des Friedens, die gemeinsamen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung herkömmlicher und neuer Bedrohungen der Sicherheit und das gemeinsame Streben nach einer gerechteren und ausgeglicheneren internationalen Ordnung zugrunde liegen,

*betonend*, dass die Anden-Friedenszone Ausdruck der fortlaufenden Bemühungen ist, an denen sich die Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft beteiligen, um eine wachsende Übereinstimmung zwischen Regierungen, öffentlicher Meinung, politischen Parteien und der Zivilgesellschaft in Bezug auf weithin geteilte Ziele und Werte zu fördern,

*sowie die Fortschritte betonend*, welche die der Andengemeinschaft angehörenden Staaten in Fragen der Sicherheit, des Friedens und der Vertrauensbildung auf der Grundlage einer demokratischen und nicht-offensiven Konzeption der äußeren Sicherheit erzielten, indem sie am 10. Juli 2004 den Beschluss 587 verabschiedeten, der die Leitlinien der Andenstaaten für die gemeinsame Politik der äußeren Sicherheit sowie die Andennormen zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung in Bezug auf Initiativen enthält, deren Ziel es ist, die Anstrengungen zur Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems und der damit zusammenhängenden Verbrechen und zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unterstützen,

*feststellend*, dass der am 25. Juni 2003 verabschiedete Beschluss 552 mit dem Titel "Anden-Plan zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten" das erste bindende subregionale Rechtsinstrument ist, das aus dem 2001 beschlossenen Aktionsprogramm zur Verhütung,

Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>124</sup> hervorgegangen ist,

*in der Erwägung*, dass Frieden, Sicherheit und gegenseitiges Vertrauen wesentliche Voraussetzungen für die Verwirklichung einer nachhaltigen und langfristigen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung sind,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, zur Erhaltung der Andengemeinschaft als einer von Massenvernichtungswaffen – nuklearen, chemischen und biologischen Waffen sowie Toxinwaffen – freien Region und zur endgültigen Beseitigung von Antipersonenminen in der Andengemeinschaft beizutragen,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, den Frieden, die Sicherheit und die Zusammenarbeit in der Andengemeinschaft zum Nutzen der gesamten Menschheit und insbesondere der Völker der Andengemeinschaft zu fördern,

*in der Überzeugung*, dass die Schaffung der Anden-Friedenszone erheblich zur Stärkung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und des Vertrauens sowie zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts beitragen wird,

1. *begrüßt mit Befriedigung* die Erklärung von San Francisco de Quito über die Schaffung und Entwicklung der Anden-Friedenszone<sup>123</sup>, mit der das geografische Gebiet, das die unter der Souveränität und Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft stehenden Gebiete, Lufträume und Gewässer umfasst, zur Anden-Friedenszone bestimmt wird, die im Einklang mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>125</sup> und anderen einschlägigen internationalen Übereinkommen zu verwirklichen ist;

2. *fordert alle Staaten auf*, die Staaten der Andengemeinschaft bei der Förderung der Grundsätze und Ziele der Erklärung von San Francisco de Quito zu unterstützen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft *nahe*, alles zu tun, um die rasche Erfüllung der aus der Erklärung von San Francisco de Quito erwachsenden Verpflichtungen sicherzustellen.

## RESOLUTION 59/55

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.27/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Belize, Benin, Bolivien, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Gabun, Gambia, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Italien, Jordanien, Katar, Kenia, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Panama, Paraguay, Republik Korea, Südafrika.

<sup>123</sup> A/59/235, Anlage II.

<sup>124</sup> Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

<sup>125</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.